

Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

A. Problem und Ziel

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 30. Januar 2020 den Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Auch in Deutschland breitet sich das Virus aus und es erkranken immer mehr Menschen an COVID-19. Der Deutsche Bundestag hat daher mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes am 28. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Die zunehmende Ausbreitung des Virus hat auch Auswirkungen auf den Ablauf des Medizinstudiums. Viele Universitäten haben bereits den Lehrbetrieb zunächst bis zum 20. April 2020 eingestellt. Auch der für Mitte April 2020 angedachte Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird voraussichtlich nicht planmäßig in allen Ländern durchgeführt werden können. Um das Fachpersonal in den Kliniken und Praxen bei der Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu unterstützen, können auch die Medizinstudierenden schon im Rahmen ihres Studiums in der Gesundheitsversorgung mitwirken. Sie leisten so schon vor dem eigentlichen Start in das Berufsleben als Ärztin oder Arzt einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Epidemie. Um dies angemessen zu würdigen, ist es von zentraler Bedeutung, dass ihnen dabei so wenige Nachteile wie möglich im Studienfortschritt entstehen.

B. Lösung

Damit die Medizinstudierenden angesichts der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sofort einen Beitrag zur Gesundheitsversorgung auch ohne den bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung leisten und sich entsprechend einbringen können, ohne dass ihnen dadurch Nachteile im Studienfortschritt entstehen, wird der Beginn des Praktischen Jahres vorübergehend flexibilisiert. Die Medizinstudierenden, die bereits zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen sind, beginnen auch dann mit dem Praktischen Jahr, wenn der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wegen der epidemischen Lage nicht durchgeführt werden kann. Sie legen in diesem Fall den Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erst nach dem Praktischen Jahr ab. Eine Übergangsregelung gewährleistet, dass das Studium auch nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ohne Auswirkungen auf den Studienfortschritt fortgesetzt werden kann. Den Studierenden entstehen somit insgesamt keine wesentlichen Nachteile im Studienablauf. Zugleich wird den Ländern mit der Verordnung ermöglicht, von diesen Regelungen abzuweichen und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wie vorgesehen im April 2020 durchzuführen, soweit dies die Lage erlaubt.

Weiterhin wird die Möglichkeit eröffnet, die Dauer der Ausbildungsabschnitte im Praktischen Jahr zu flexibilisieren und so dazu beizutragen, dass die Studierenden bestmöglich in der Gesundheitsversorgung unterstützen können. Die Fachgebiete im Wahltertial werden dem Bedarf in der Gesundheitsversorgung angepasst.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, wird den Universitäten die Möglichkeit eröffnet, die Unterrichtsveranstaltungen ganz oder teilweise durch digitale Lehrformate zu ersetzen und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung auch mit Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchzuführen.

Zudem wird klargestellt, dass Zeiten des eingestellten Lehrbetriebs als unterrichtsfreie Zeiten gelten und Krankenpflagedienst und Famulatur auch dann anrechnungsfähig sind, wenn sie während dieser Zeiten abgeleistet wurden.

Damit gewährleistet ist, dass die Medizinstudierenden den bevorstehenden Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Monaten Mai und Juni 2020 absolvieren können und anschließend als approbierte Ärzte der Versorgung zur Verfügung stehen, werden des weiteren Erleichterungen für die Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ermöglicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vom 30. März 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Abschnitt 1

Zweck der Verordnung

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, von der Approbationsordnung für Ärzte abweichende Regelungen zu den Zeitpunkten und Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung zu treffen und sicherzustellen, dass den Studierenden infolge ihrer Mitwirkung in der Gesundheitsversorgung im Zusammenhang mit der von dem Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen.

Abschnitt 2

Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen bei Mitwirkung an der Gesundheitsversorgung

§ 2

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 der Approbationsordnung für Ärzte, die keinen direkten Patientenkontakt erfordern, wie Vorlesungen, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen, können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(2) Praktische Übungen können abweichend von § 2 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

§ 3

Krankenpflegedienst

Der Krankenpflegedienst kann abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte auch in Zeiten abgeleistet werden, in denen die Universität den Lehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat. Ein während dieser Zeit begonnener Krankenpflegedienst, der nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der Lehrbetrieb wieder aufgenommen wird, wird auf den regulären Krankenpflegedienst unabhängig von der nach § 6 Absatz 1 Satz 3 der Approbationsordnung für Ärzte geregelten Dauer angerechnet.

§ 4

Famulatur

Die Famulatur kann abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte auch in Zeiten abgeleistet werden, in denen die Universität den Lehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat. Eine während dieser Zeit begonnene Famulatur, die nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der Lehrbetrieb wieder aufgenommen wird, wird unabhängig von der bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Dauer auf die reguläre Famulatur nach § 7 der Approbationsordnung für Ärzte angerechnet.

A b s c h n i t t 3

**Regelungen zum Zeitpunkt und zu den Anforderungen
an die Durchführung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung**

§ 5

Vorzeitiges Praktisches Jahr

(1) Nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag findet das Praktische Jahr abweichend von § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte nach einem Studium der Medizin von fünf Jahren und der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung statt (vorzeitiges Praktisches Jahr).

(2) Das vorzeitige Praktische Jahr beginnt jeweils in den Monaten April und Oktober. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 15 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

Erfolgt die Ausbildung nach Satz 2 Nummer 3 nicht in der Allgemeinmedizin, kann die Universität ein klinisch-praktisches Fachgebiet für den dritten Ausbildungsabschnitt festlegen, wenn dies zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlich

ist. Die Universität kann die Dauer der Ausbildungsabschnitte abweichend von Satz 2 festlegen, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung erfordert. Eine Gesamtdauer der Ausbildung von 45 Wochen und eine Mindestdauer je Ausbildungsabschnitt von 10 Wochen müssen gewährleistet sein.

(3) Studierende, die am 28. März 2020 bereits mit dem Praktischen Jahr nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte begonnen haben, führen dieses nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte fort.

§ 6

Fehlzeitenregelung

(1) Fehltage aufgrund von einer durch die zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Quarantäne oder Isolation gelten nicht als Fehlzeiten im Sinne von § 3 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Absatz 1 hinausgehende Fehltage berücksichtigen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 7

Zeitpunkt und Voraussetzung für das Ablegen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

(1) Die Ärztliche Prüfung nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 der Approbationsordnung für Ärzte wird abweichend von § 1 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte wie folgt abgelegt:

1. der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von vier Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und nach Abschluss des vorzeitigen Praktischen Jahres und
2. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von sechs Jahren und nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 müssen die Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Approbationsordnung für Ärzte genannten Fächern und Querschnittsbereichen von der Universität zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des vorzeitigen Praktischen Jahres geprüft worden sein.

(3) Das zweite Wahlfach muss im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vor dem Beginn des vorzeitigen Praktischen Jahres nach § 5 abgeleistet worden sein.

(4) Die Länder können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 vorsehen, dass der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach den Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte durchgeführt wird, wenn die ordnungsgemäße Durchführung dieses Prüfungsabschnitts trotz der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gewährleistet ist. Die Studierenden, die den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Ärzte gemäß Satz 1 ablegen, leisten das Praktische Jahr nach § 3

Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte ab. Wird der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Satz 1 aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite abgesagt oder abgebrochen, leisten die Studierenden das vorzeitige Praktische Jahr ab und legen den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

§ 8

Abweichende Regelungen über die Durchführung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

In den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 sollen abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 3 der Approbationsordnung für Ärzte in angemessenem Umfang auch die berufspraktischen Anforderungen an den Arzt und die Krankheitsbildern, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite stehen, Prüfungsgegenstand sein. Dies gilt auch für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Approbationsordnung für Ärzte, der zeitgleich mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt wird.

Abschnitt 4

Regelungen zu den Anforderungen an die Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

§ 9

Abweichende Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

(1) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 der Approbationsordnung für Ärzte kann die Prüfungskommission beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Die Entscheidung über die Verkleinerung der Prüfungskommission trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle in Absprache mit der Universität aufgrund der Verfügbarkeit der Prüfer während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

(2) Abweichend von § 30 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte findet die mündlich-praktische Prüfung nur an einem Tag statt und dauert bei maximal vier Prüflingen jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung mit Patientenvorstellung und anschließendem Prüfungsgespräch. Die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung kann abweichend von § 30 Absatz 1 Satz 3 der Approbationsordnung für Ärzte auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden.

Abschnitt 5

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 10

Meldung und Zulassung zum Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

(1) In den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 melden sich die Studierenden für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abweichend von § 10 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte im letzten Studienhalbjahr, nach dem das vorzeitige Praktische Jahr frühestens stattfinden darf. Die nach § 10 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte zuständige Stelle hat in diesen Fällen vor dem Zeitpunkt nach § 5 Absatz 2 Satz 1 über die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu entscheiden.

(2) In den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 2 ist abweichend von § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Approbationsordnung für Ärzte bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nicht vorzulegen. Die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 10 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte darf erst erfolgen, wenn der nach Landesrecht zuständigen Stelle das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorliegt.

Abschnitt 6

Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 11

Übergangsregelung

Studierende, die das vorzeitige Praktische Jahr im Zeitpunkt der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite noch nicht abgeschlossen haben, schließen das vorzeitige Praktische Jahr ab und legen anschließend den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab. § 10 Absatz 2 gilt für diese Fälle fort.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. März 2020

Der Bundesminister für Gesundheit

Jens Spahn

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 30. Januar 2020 den Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Auch in Deutschland breitet sich das Virus aus und es erkranken immer mehr Menschen an COVID-19. Der Deutsche Bundestag hat daher mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes am 28. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Die zunehmende Ausbreitung des Virus hat auch Auswirkungen auf den Ablauf des Medizinstudiums. Viele Universitäten haben bereits den Lehrbetrieb zunächst bis zum 20. April 2020 eingestellt. Auch der für Mitte April 2020 angedachte Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird voraussichtlich nicht planmäßig in allen Ländern durchgeführt werden können. Um das Fachpersonal in den Kliniken und Praxen zu unterstützen, können auch die Medizinstudierenden schon im Rahmen ihres Studiums in der Gesundheitsversorgung mitwirken. Sie leisten so schon vor dem eigentlichen Start in das Berufsleben als Ärztin oder Arzt einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Epidemie. Um dies angemessen zu würdigen, ist es von zentraler Bedeutung, dass ihnen dabei so wenige Nachteile wie möglich im Studienfortschritt entstehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung werden die Einsatzmöglichkeiten der Medizinstudierenden im Rahmen des Studiums im Zusammenhang mit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erweitert, ohne dass für die Medizinstudierenden wesentliche Nachteile beim weiteren Studienablauf entstehen. Die Medizinstudierenden werden stärker als bisher in der Versorgung eingesetzt und können so einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Kliniken und Praxen leisten. Sie werden wie alle im Gesundheitswesen tätigen Menschen gebraucht und sind bereit, ihren Beitrag zu leisten. Damit tragen sie maßgeblich zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Zusammenhang mit COVID-19 bei und helfen Menschen. Im Einzelnen wird Folgendes geregelt:

Die Medizinstudierenden, die zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen sind, beginnen auch dann mit dem Praktischen Jahr, wenn der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wegen der epidemischen Lage nicht durchgeführt werden kann. Sie beginnen das Praktische Jahr damit vorzeitig und legen den Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach dem Praktischen Jahr ab. Zugleich wird den Ländern mit der Verordnung ermöglicht, von diesen Regelungen abzuweichen und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wie vorgesehen im April 2020 durchzuführen, soweit dies die Lage erlaubt.

Weiterhin wird die Möglichkeit eröffnet, die Dauer der Ausbildungsabschnitte im Praktischen Jahr zu flexibilisieren und so dazu beizutragen, dass die Studierenden bestmöglich in der Gesundheitsversorgung unterstützen können. Die Fachgebiete im Wahltertial werden dem Bedarf in der Gesundheitsversorgung angepasst.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, wird den Universitäten die Möglichkeit eröffnet, die Unterrichtsveranstaltungen ganz oder teilweise durch digitale Lehrformate zu ersetzen und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung auch mit Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen und Medien durchzuführen.

Zudem wird klargestellt, dass Krankenpflegedienst und Famulatur auch dann anrechnungsfähig sind, wenn sie während der Zeiten des eingestellten Lehrbetriebs abgeleistet worden sind.

Schließlich werden die Vorgaben für den Ablauf des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gelockert, damit sichergestellt ist, dass die Studierenden das Medizinstudium abschließen können.

Eine Übergangsregelung gewährleistet, dass das Studium auch nach Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ohne Auswirkungen auf den Studienfortschritt fortgesetzt werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium der Gesundheit folgt aus § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045). Der Deutsche Bundestag hat am 28. März 2020 gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Mit der Feststellung ist der Anwendungsbereich des § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes eröffnet.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht Änderungen im regulären Studienablauf vor. Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht enthalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Diese Verordnung findet nur nach der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag Anwendung. Die Verordnung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lagen von nationaler Tragweite, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes bleibt die Übergangsregelung des § 11 dieser Verordnung bis zum Abschluss der Phase des Medizinstudiums in Kraft, für die sie gilt.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Zweck der Verordnung)

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

Die Vorschrift regelt, dass nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag Änderungen am regulären Medizinstudium nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung vorgenommen werden. Damit können die Studierenden der Medizin einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung in der Gesundheitsversorgung leisten, ohne dass ihnen wesentliche Nachteile für den Studienfortschritt entstehen. Dies ist wichtig, um den Beitrag der Studierenden angemessen zu würdigen. Denn auch für sie gilt, dass sie das Praktische Jahr zu einer Zeit ableisten, die allen Personen in systemrelevanten Tätigkeiten besondere Anstrengungen abverlangen. Es ist davon auszugehen, dass sie umgekehrt von Vergünstigungen, etwa Kinderbetreuung profitieren, die auch für andere Personen mit systemrelevanten Tätigkeiten gelten. Wie bei den anderen in der Gesundheitsversorgung tätigen Personen ist auch bei den Studierenden der Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Wann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt, richtet sich nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die in den folgenden Vorschriften geregelten Abweichungen kommen mit Ausnahme des § 11 nur für den Zeitraum zur Anwendung, für den eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt worden ist.

Zu Abschnitt 2 (Regelungen zur Anrechnung von Studienleistungen bei Mitwirkung an der Gesundheitsversorgung)

Zu § 2 (Unterrichtsveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist es wichtig, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und das Infektionsrisiko der Studierenden und Lehrkräfte zu minimieren. Aus diesem Grund ist es nach Absatz 1 möglich, dass die Unterrichtsveranstaltungen, die keinen direkten Patientenkontakt erfordern, in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden können. In welchem Umfang die Universitäten davon Gebrauch machen, können diese selbst in Abhängigkeit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

entscheiden. Die Belange von Medizinstudierenden mit Behinderungen sind jeweils zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Um das Infektionsrisiko für den Patienten, die Lehrkraft sowie die Studierenden zu reduzieren, können Praktische Übungen auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien stattfinden. So wird gewährleistet, dass auch bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die praktischen Kompetenzen vermittelt werden können. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Die Belange von Medizinstudierenden mit Behinderungen sind jeweils zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Krankenpflegedienst)

Die Regelung stellt sicher, dass der Krankenpflegedienst bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite an die Situation an den Universitäten angepasst abgeleistet werden kann, so dass die Studierenden in diesem Rahmen einen Beitrag in der Gesundheitsversorgung leisten können. Dabei werden die absolvierten Zeiten des Krankenpflegedienstes unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigt.

Zu § 4 (Famulatur)

Die Regelung stellt sicher, dass die Famulatur bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite an die Situation an den Universitäten angepasst abgeleistet werden kann, so dass die Studierenden in diesem Rahmen einen Beitrag in der Gesundheitsversorgung leisten können. Die absolvierten Zeiten der Famulatur werden unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigt.

Zu Abschnitt 3 (Regelungen zum Zeitpunkt und zu den Anforderungen an die Durchführung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

Zu § 5 (Vorzeitiges Praktisches Jahr)

Die Vorschrift regelt das vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu absolvierende sogenannte vorzeitige Praktische Jahr. Sie legt fest, dass die Studierenden, auch ohne den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgelegt zu haben, mit dem Praktischen Jahr beginnen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Gesundheitswesens und der Menschen in Deutschland. Gleichzeitig wird ihnen abverlangt, das Studium zu einem Zeitpunkt fortzusetzen, zu dem eine Prüfung vorgesehen war, auf die sie sich lange vorbereitet haben. Auf die künftigen Studierenden im Praktischen Jahr werden außerdem durch die besondere Lage besondere Herausforderungen zukommen. Es ist absehbar, dass sie in der Krisensituation bei ihrer Tätigkeit im Praktischen Jahr anders als sonst in Anspruch genommen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass sie bei ihrer Tätigkeit in der Krankenversorgung angemessen geschult und angeleitet werden. Gleichzeitig müssen sie sich auf zwei Staatsprüfungen nach dem Praktischen Jahr vorbereiten, nämlich den Zweiten und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

Dies sollten auch die Krankenhäuser in besonderer Weise dadurch würdigen, dass sie von der in der Approbationsordnung für Ärzte vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Studierenden eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Mit dem Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen werden den Kliniken zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Sie sollten auch für Medizinstudierenden im vorzeitigen Praktischen Jahr eingesetzt werden.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist Voraussetzung für den Beginn des vorzeitigen Praktischen Jahres die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet dann nach dem Praktischen Jahr statt. Die Voraussetzung der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung stellt sicher, dass im vorhergehenden Studienabschnitt alle Studienleistungen erbracht wurden und die Studierenden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, die üblicherweise für die Ableistung des Praktischen Jahres erforderlich sind (sogenannte „PJ-Reife“).

Zu Absatz 2

Da der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht vor dem Praktischen Jahr durchgeführt wird, können die Studierenden früher als üblich in das vorzeitige Praktische Jahr einsteigen. Sie beenden dieses damit auch früher als das reguläre Praktische Jahr.

Indem zudem die Dauer der Ausbildungsabschnitte von jeweils 16 Wochen auf jeweils 15 Wochen verkürzt wird, endet das vorzeitige Praktische Jahr je nach dessen Beginn zwischen Anfang Februar bis Anfang März bzw. zwischen Anfang August bis Anfang September. Vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), das von den Ländern unter anderem mit der Durchführung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfungsfragen beauftragt worden ist, wurden die Prüfungstermine für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im April 2021 auf den 13. bis 15. April 2021 festgelegt. Für die Vorbereitung auf den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird den Studierenden damit mindestens ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung stehen.

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet in den Monaten Mai bis Juni und November bis Dezember statt. Damit werden zwischen dem Zweiten und dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung auch mindestens zwei Wochen liegen, wobei die Möglichkeit besteht, diese Phase zu verlängern, da die Universitäten über den Zeitpunkt des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung entscheiden und diesen bis Ende Juni eines jeden Jahres ausdehnen können.

Im Rahmen des Ausbildungsabschnitts in der Inneren Medizin können die Medizinstudierenden zur Unterstützung in der Gesundheitsversorgung auch bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingesetzt werden. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ist wie in § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der Approbationsordnung für Ärzte vorgesehen, dass das Wahltertial in der Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Fachgebiet abgeleistet werden muss. Auch der Ausbildungsabschnitt in der Chirurgie wird beibehalten.

Satz 3 und 4 ermöglichen es der Universität, an der der Studierende immatrikuliert ist, über die Dauer der Ausbildungsabschnitte nach Satz 2, sofern der Ausbildungsabschnitt nach Nummer 3 nicht in der Allgemeinmedizin erbracht werden soll, in Abhängigkeit von der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu entscheiden. Durch diese Regelungen können die Studierenden zur Unterstützung der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung dort eingesetzt werden, wo man sie am meisten braucht. Hierzu zählt etwa der Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, aber auch die Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Bereiche wie Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie. Sollte keine Notwendigkeit für die Mitwirkung der Studierenden bei der Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in einem übrigen klinisch-praktischen Fachgebiet bestehen, bleibt es bei den von den Studierenden gewählten Fachgebieten.

Indem die Gesamtdauer des Praktischen Jahres nach Satz 5 auf 45 Wochen und die Mindestdauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte auf 10 Wochen festgelegt wird, wird die Qualität der Ausbildung sichergestellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung, dass die Studierenden, die bereits zum Zeitpunkt der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite das Praktische Jahr begonnen haben, diese nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte fortführen und die abweichenden Vorschriften dieser Verordnung für sie nicht gelten.

Zu § 6 (Fehlzeitenregelung)

.

Zu Absatz 1

Im Zusammenhang mit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann es aufgrund einer Isolation oder einer angeordneten Quarantäne zu Fehlzeiten bei den Studierenden kommen. Diese Fehlzeiten, die im Zusammenhang mit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite entstehen, werden über die in § 3 Absatz 3 Satz 2 ÄApprO zugelassenen Fehlzeiten hinaus vollständig auf das Praktische Jahr angerechnet, unabhängig davon ob es gemäß § 3 ÄApprO oder als vorzeitiges Praktisches Jahr nach dieser Verordnung durchgeführt wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist eine Härtefallregelung vorgesehen, mit der über Absatz 1 hinausgehende Fehltage berücksichtigt werden können. Damit soll den besonderen Umständen, die im Zusammenhang mit COVID-19 auftreten können, Rechnung getragen werden.

Zu § 7 (Zeitpunkt und Voraussetzung für das Ablegen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 3 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) bestimmt, wann die einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung abgelegt werden. Die Durchführung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, die an einem bundeseinheitlichen Termin stattfindet, ist aufgrund der Tatsache, dass dabei viele Personen in den Prüfungsräumen zusammen kommen müssen, im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zum Schutz vor Ansteckung unter Umständen nicht möglich. Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann daher voraussichtlich nicht planmäßig in allen Ländern durchgeführt werden. Kann der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bundesweit ordnungsgemäß durchgeführt werden, hätte dies zur Folge, dass die Medizinstudierenden, die zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen sind, nicht mit dem Praktischen Jahr beginnen könnten. Sie wären in ihrem Studienfortschritt gehindert. Zudem würden ca. 4.500 Studierende zur Unterstützung in der Gesundheitsversorgung fehlen. Gerade im Hinblick auf die epidemische Lage von nationaler Tragweite ist die Mitwirkung der Studierenden in der Gesundheitsversorgung zur Unterstützung des medizinischen Fachpersonals im besonderen Maße notwendig.

Um daher einerseits Planungssicherheit zu schaffen und andererseits die notwendige unterstützende Mitwirkung der Studierenden an der Gesundheitsversorgung ohne Nachteile für den Studienfortschritt sicherzustellen, wird daher festgelegt, den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung jetzt auszusetzen. Den Medizinstudierenden wird in Kenntnis der Tatsache, dass ihnen dies viel abverlangt, ermöglicht, im Rahmen eines vorzeitigen Praktischen Jahres einen wichtigen Beitrag für die Versorgung zu leisten. Dafür wird der Zeitpunkt für

das Ablegen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung auf die Zeit nach dem Praktischen Jahr verschoben. Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann direkt im Anschluss abgelegt werden.

Zu Absatz 2

Um sicherzustellen, dass die Studierenden über die für die Ableistung des vorzeitigen Praktischen Jahres erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, regelt Absatz 2, dass die Leistungsnachweise, die regulär bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erbracht werden müssen, bereits zum Beginn des vorzeitigen Praktischen Jahres vorliegen müssen.

Zu Absatz 3

Um sicherzustellen, dass die Studierenden über den für die Ableistung des vorzeitigen Praktischen Jahres erforderlichen Kenntnisstand verfügen, regelt Absatz 3, dass das zweite Wahlfach abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vor dem Beginn des vorzeitigen Praktischen Jahres nach Absatz 4 Satz 1 abzuleisten ist.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf regionale Unterschiede in der Betroffenheit von der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist es wichtig, den Ländern einen Gestaltungsspielraum für den Fall zu belassen, dass vor Ort die ordnungsgemäße Durchführung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung trotz der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gewährleistet ist. Den Ländern wird daher ausdrücklich ermöglicht, die Prüfung abweichend von Absatz 1 nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte durchzuführen. Die Medizinstudierenden durchlaufen in diesem Fall das Praktische Jahr nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Ärzte regulär. Insbesondere gilt für sie damit die Dauer von 48 Wochen für das Praktische Jahr.

Muss die Prüfung im Falle einer Entscheidung nach Satz 1 doch noch abgebrochen werden, besteht die Möglichkeit eines Einstiegs in das vorzeitige Praktische Jahr nach § 5. Der Beginn muss dann allerdings zügig bis Ende April sichergestellt werden. Aufgrund der von den Ländern getroffenen Entscheidung haben diese hier eine besondere Verantwortung.

Zu § 8 (Abweichende Regelungen über die Durchführung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

Als Ausgleich dafür, dass alle Studierenden die Ausbildung im Praktischen Jahr zu einer Zeit absolvieren, in der sie im besonderen Maße gefordert sind, sollen sich Fragestellungen für die Studierenden im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in besondere Weise auf die berufspraktischen Anforderungen an den Arzt und auf die Krankheitsbildern konzentrieren, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite stehen.

Zu Abschnitt 4 (Regelungen zu den Anforderungen an die Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

Zu § 9 (Abweichende Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 ermöglicht es bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, dass der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung von einer kleineren Prüfungskommission abgenommen werden kann. Dies soll das Infektionsrisiko von Prüfern und

Studierenden reduzieren. Zudem wird gewährleistet, dass die Prüfung auch dann stattfinden kann, wenn wegen des Vorliegens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite weniger Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Damit werden Nachteile für den Studienfortschritt für die Studierenden verhindert und es wird sichergestellt, dass die Studierenden schnell als fertig ausgebildete Ärztinnen und Ärzte für die Gesundheitsversorgung zur Verfügung stehen. Es handelt sich um eine Kann-Regelung, über die die Universitäten vor Ort gemeinsam mit der zuständigen Stelle entscheiden.

Zu Absatz 2

Zum Schutz der Patienten, der Studierenden und der Prüfer vor einer Infektion kann die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen und Medien durchgeführt werden. Dadurch wird zudem die Durchführbarkeit der Prüfung sichergestellt.

Auch die Dauer der Prüfung wird verkürzt. Sie findet nicht wie regulär üblich an zwei Tagen statt. Vielmehr wird jeder Medizinstudierende nur an einem Tag geprüft. Dies reduziert die Belastung der Prüferinnen und Prüfer und gewährleistet, dass die Studierenden ihr Studium auch unter den erschwerten Bedingungen der epidemischen Lage in der vorgesehenen Studienzeit abschließen können.

Zu Abschnitt 5 (Allgemeine Prüfungsbestimmungen)

Zu § 10 (Meldung und Zulassung zum Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Meldung und Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor Beginn des vorzeitigen Praktischen Jahres. Im Unterschied zum regulären Studium wird die Prüfung jedoch nach dem vorzeitigen Praktischen Jahr abgelegt.

Zu Absatz 2

Die Studierenden müssen den Antrag auf Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni stellen. Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet in der Regel in den Monaten April und Oktober statt. Das bedeutet, dass die Studierenden zum Zeitpunkt der Meldung für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung noch nicht den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung absolviert haben und damit auch kein Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorlegen können. Absatz 2 regelt daher, dass sich die Studierenden auch ohne das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung melden können. Die Zulassung kann dann erfolgen, sobald das Zeugnis vorliegt. Dadurch wird gewährleistet, dass es zu keinen Verzögerungen im Studienablauf kommt und den Studierenden keine Nachteile entstehen.

Zu Abschnitt 6 (Übergangsregelung und Inkrafttreten)

Zu § 11 (Übergangsregelung)

Die in den §§ 3 bis 10 vorgesehenen Abweichungen vom regulären Medizinstudium gelten nach § 8 nur für den absoluten Ausnahmefall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Daher sind sie nicht mehr anzuwenden, sobald der Deutsche Bundestag die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes aufgehoben hat. Die in diesen Vorschriften getroffenen Vorgaben

betreffen in Bezug auf Struktur und Inhalt des vorzeitigen Praktischen Jahres und den Zeitpunkt des Ablegens des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung allerdings die Organisation eines gesamten Studienabschnittes. Sie können nicht im Laufe des Studienabschnittes geändert werden; dies würde zu Lasten der Studierenden gehen, die durch das vorzeitige Praktische Jahr ohnehin stärker belastet werden. Daher ist mit dieser Übergangsregelung vorgesehen, dass die Studierenden bei Außerkrafttreten der Änderungen das vorzeitige Praktische Jahr nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende führen und den Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung danach ablegen.

Zu § 12 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.